

Statuten

Verein Sailteam.ch

Rechtsform, Zweck, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen **Sailteam.ch** besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2

Der Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Yachtportes in der Schweiz und im Ausland, auf Binnengewässern und auf dem Meer, ins besonderen durch Aus- und Weiterbildung im Bereich des Yachtsports und verwandter Bereiche.

Er verfolgt diese Ziele indem,

- Törns auf dem Meer oder Binnen organisiert und durchführt werden.
- Ausbildungskurse zur Weiterbildung von Schiffsführern und Crewmitgliedern durchführt werden.
- praktische und theoretische Vorbereitungskurse auf die jeweiligen Prüfungen zur Erlangung von vereinseigenen, nationalen und internationalen Fähigkeitsnachweisen durchgeführt werden
- indem er Yachten erwirbt, betreibt oder zur Erbringung der Vereinszwecke anmietet.

Zur Förderung des Vereinszwecks kann der Verein anderen Vereinen, Verbänden und Organisationen im In- und Ausland beitreten oder sich an anderen Unternehmungen des In- und Auslandes beteiligen. Er kann Geschäfte aller Art eingehen und Verträge abschliessen, die direkt oder indirekt mit dem Vereinszweck zusammenhängen.

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten.

Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls Subventionen von öffentlichen Stellen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeit des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

In den Verein von Mitgliedern eingebrachte reale und virtuelle Werte, Güter und Rechte verbleiben, vorbehaltlich einer entsprechenden Individualvereinbarung, auch über die Mitgliedschaft hinaus beim jeweiligen Mitglied oder dessen Rechtsnachfolger.

Mitgliedschaft

Art. 6

6.1 Mitglieder mit Stimm- Wahl- und Antragsrecht sind der Präsident, der Aktuar und ein Beisitzer. Über die Aufnahme weiterer Mitglieder gem. Art. 6.1. entscheidet die Generalversammlung.

6.2 Mitglieder ohne Stimm- Wahl- und Antragsrecht sind alle diejenigen Personen, die sich an einer Aktivität des Vereins betätigen. Diese Mitgliedschaft beginnt mit Aufnahme der ersten Aktivität und endet genau 1 Jahr nach Beendigung der letzten Aktivität.

Jede natürliche Person, die sich an einer Aktivität des Vereins beteiligt wird durch die Teilnahme Mitglied gem. Art 6.2. dieser Statuten.

Eine Teilnahme an Vereinsaktivitäten ohne eine bestehende Mitgliedschaft im Verein ist ausgeschlossen. Eine Mitgliedschaft steht allen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecken haben.

Art. 7

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich den Statuten unterzieht und den Mitgliederbeitrag entrichtet. Über die Höhe und die Ausgestaltung des Mitgliederbeitrags entscheidet die Generalversammlung.

Art. 8

Eine Anmeldung zu einer Vereinsaktivität ohne bestehende Mitgliedschaft löst ein Beitrittsersuchen an den Vorstand aus. Mit der Bestätigung der Teilnahme an einer Vereinsaktivität wird gleichzeitig auch die Mitgliedschaft gem. Art. 6.2. bestätigt.

Art. 9

Die Mitgliedschaft nach Art. 6.2. endet automatisch 365 Kalendertage nach dem Ende der Teilnahme an der letzten Vereinsaktivität, durch Todesfall oder wenn der Jahresbeitrag für das folgende Jahr nicht bezahlt wurde.

Ein Ersuchen auf Austritt wird bei Mitgliedern gem. Art. 6.1 an der Generalversammlung behandelt, bei Mitgliedern gem. Art. 6.2. wird der Austritt per Eingang des Ersuchens vollzogen.

Ein Mitglied, welches den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Generalversammlung

Art. 10

Die Generalversammlung beschliesst und behandelt die folgenden Themen:

Verabschiedung und Änderung der Statuten.

Wahl der Vorstandsmitglieder.

Genehmigung der Berichte und Protokolle, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss.

Genehmigung und Entscheid über das Jahresprogramm.

Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

Festsetzung des Mitgliederbeitrags.

Wahl der Revisionsstelle.

Behandlung von Anträgen der Mitglieder.

Auflösung des Vereins.

Art. 12

Die Generalversammlung tritt einmal jährlich innerhalb der letzten 6 Monate des Jahres zusammen und wird vom Vorstand mind. 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 13

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 14

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Vorstand

Art. 15

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: Präsident, Kassier, Beisitzer. Der Vorstand wird von der ordentlichen Generalversammlung für jeweils ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Doppelmandate sind möglich.

Art. 16

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vereinspräsidenten.

Art. 17

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern oder durch die Einzelunterschrift des Präsidenten verpflichtet.

Art. 18

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen
- Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Buchführung

Revisionsstelle

Art. 19

Sind folgende zwei Kriterien in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten, so muss der Verein seine Buchführung durch eine von der Vereinsversammlung gewählte Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen:

1. Bilanzsumme von 10 Millionen Franken;
2. Umsatzerlös von 20 Millionen Franken;
3. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Sind vorstehende Kriterien nicht erfüllt, so muss dennoch eine Revisionsstelle gewählt werden, welche die Buchführung eingeschränkt prüft, wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt.

Sind die vorstehenden Kriterien nicht erfüllt und sind alle Vereinsmitglieder damit einverstanden, so kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden.

Art. 20

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss unabhängig sein.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat der Verein mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ist der Verein zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Vereinsversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen wählen.

Ist der Verein zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Vereinsversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor wählen.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Geschäftsjahr

Art. 21

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

Gültigkeit der Statuten und Auflösung des Vereins.

Art. 20

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Vereinsversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

Art 21.

Gültigkeit der Statuten

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 01. August 2019 in Biel angenommen.

Im Namen des Vereins

Uwe Bechmann
Präsident

Dan Sennhauser
Kassierer

Niels Rutschmann
Beisitzer